

32. *Verordnung der Stadt Zürich betreffend Bestrafung des Totschlags zwischen Bürgern*

ca. 1489 Mai 25

Regest: Wer an einem anderen Bürger einen Totschlag verübt und nicht in Notwehr dazu gedrängt worden ist, soll der Stadt 20 Mark Busse entrichten und für die Dauer eines Jahres aus der Stadt Zürich und ihrem Herrschaftsgebiet verbannt sein. Nach Ablauf dieser Frist ist er zur Rückkehr befugt, jedoch soll er zuvor die genannte Busse entrichten und sich vor den Verwandten des Toten hüten. Wer mit glaubwürdigen Zeugen versichern kann, dass er aus Notwehr gehandelt hat, muss keine Busse entrichten und soll vor den Verwandten des Toten sicher sein.

Kommentar: Die ersten den Totschlag betreffenden Bestimmungen finden sich im Richtebrief, wobei schon dort Notwehr als Entlastungsgrund genannt wird (SSRQ ZH NF I/1/1, S. 11-18). In der Rechtspraxis des 14. und 15. Jahrhunderts, wie sie in den Urteilen der Richtebücher deutlich wird, fand die Einstufung einer Tötung als Notwehr jedoch nur selten Anwendung (Pohl 1999, S. 253). Einfache, aus einem unmittelbar vorangehenden Konflikt entstandene Tötungen wurden von dem für diese Fälle zuständigen Ratsgericht für gewöhnlich mit einer an die Stadt zu entrichtenden Busse bestraft. Gerade im Kontext von Beleidigungen gestand der Rat den männlichen Stadtbürgern grundsätzlich zu, ihre Ehre auch durch Gewaltanwendung wiederherzustellen. Zusätzlich hatte sich der Täter jedoch mit den Hinterbliebenen zu einigen, denen auch die Möglichkeit der Blutrache offenstand (für die Definition der zur Blutrache berechtigten Verwandtschaftsgrade vgl. Zürcher Stadtbücher Bd. 3/2, S. 200, Nr. 106). In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts setzte eine Verschärfung der Rechtspraxis ein, die am Auftauchen der Kategorie des «unehrlichen» Totschlags in den Urteilen abzulesen ist: Darunter fielen als exzessiv eingestufte Tötungen, die nun für gewöhnlich mit der Todesstrafe geahndet wurden. Umgekehrt kam auch die Kategorie der Notwehr immer häufiger zu Anwendung (Pohl 1999, S. 243).

Die vorliegende Ordnung antwortet auf diese allmähliche Verschärfung der Rechtspraxis, insofern nun alle Totschläge, auch die als «ehrlich» angesehenen, mit einer hohen Busse sowie einjähriger Verbannung bestraft wurden. Die Reformation führte diese strengere Handhabung fort, indem zwischenzeitlich sogar alle gesetzeswidrigen Tötungen, unter Vorbehalt der Notwehr, unter die Todesstrafe gestellt wurden (StAZH A 42.1.8, Nr. 24; Edition: Egli, Actensammlung, Nr. 1609; die Vermutung von Pohl 1999, S. 264, wonach eine erste Satzung bereits um 1480 vorübergehend alle Totschläge unter Todesstrafe gestellt habe, basiert auf der irrtümlichen Datierung eines Todesurteils des Jahres 1530, vgl. StAZH B VI 232, fol. 87r). Die tatsächliche Anwendung des Erlasses von 1529 war jedoch von begrenzter Dauer, denn bereits um das Jahr 1540 findet sich eine neue Bestimmung, die sich, mit einigen Modifikationen, wiederum an der vorliegenden Ordnung orientiert und für längere Zeit Gültigkeit behalten sollte (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 171).

Zur Behandlung des Totschlags und seiner Bedeutung im Kontext von Ehrenhändeln vgl. Pohl 1999; für sein Verhältnis zu anderen Gewaltdelikten insbesondere im 14. Jahrhundert vgl. Burghartz 1990, S. 139-154; allgemein zur Deliktstruktur vgl. Gilomen 1995, S. 382-386.

Wä ein burger den andern burger vom leben zum tod bringt, wie sôlicher todschlag gebüsd werden sol

Wir haben uns erkent, so ein burger ^{a-}an einem ^{-a} andern burger einen^b todschlag^c tût^d und der selb, so den todschlag geton hât, nit zû der not wer getrenget ist, der sol der stat zû büß geben xx march und darzû von der statt und unsern gepieten sin ein^e gantz^f jar. Und wyl er nâch dem^g jare in die statt und unser gepiet, das mag er wol tûn, und doch sol er zûvor unser statt umb sôlich büß usgericht haben und sich vor des libloß tûnen fründen hüten.

Welcher aber mit glöplicher kuntschaft fürbringen mag, des den rat zů recht gnůg sin bedunckt, das er zů der not wer getrengt sye, der selb sol gemeyner stat kein bůs verfallen sin^h und dāmyt dem gericht und rēchten gebůsd haben, ouch vor des liblos tōnen frůnden sicher sin.

5 **Eintrag:** (Datierung aufgrund der Schreiberhand) StAZH A 43.1.2, Nr. 2, S. 32; Johannes Gross, Unterschreiber der Stadt Zürich; Papier, 22.0 × 32.0 cm.

Eintrag: (ca. 1498) StAZH B III 2, S. 334, Eintrag 1; Papier, 24.0 × 33.0 cm.

- a Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: den.
- b Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: ze.
- 10 c Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: cht.
- d Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: oder sticht.
- e Hinzufügung auf Zeilenhöhe.
- f Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: zwey.
- g Streichung: zwey.
- 15 h Streichung durch gekreuzte Linien: xx march.